Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Wann alß ein gäntzlicher Abspruch handl mit Schulden thun, so muß man die formalia genaust beobachten. Erstlich beschreibt man einen sequester, und muß diser nit allein cum dem Vermögens Raithung thun, sondern tempo: :re genaus die früchte einnemmen, was vor cum eingehet. Wann der sequester thun und muß das Vermögen wohl verwahren, also nit vermindern, und also thun, sobald ohne Verweisen der Obrigkeit: und Creditorn pretensione, sowohl cum der Richtig: :keit, und admission, als auch prioritet seiner Exception einzustellen.

Man also nun genaus zu formiren, und wann mit weiß, wo die alle pretensiones machen, oder wer Creditor ist, läßt man eine Citation ausgehen, sodaß an einen terminum peremptorium zu welchen ein und bey Vergessen tagsatzung sein schulden einlangen muß, das ist, er muß die in forma probante zeigen, was sie zu sprechen: :diener haben, ex quo titulo et Causa.

In gewissen orthen hat man das Einlösen gewalt in brauch, wann das ein und Creditor oder ein: oder 2 te bezahlt, findet man, daß seine pretension just: und wahr, gibt man sie vom zwangen, da man also findet, daß er ein unprobirnus schulden begehrt, behaltet man das Einlösungs recht zum Vortheil bey sich.
Wann nun die Creditores ihre pretensiones